

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
1. Änderung der Berufungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.05.2020	2
Verfahrenshinweis	3

**1. ÄNDERUNG DER BERUFUNGSORDNUNG
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 27.05.2020**

Die Berufsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachung der HHU Nr. 31/2017 vom 31.03.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In der Überschrift des § 29 werden nach dem Wort Track die Worte „und Überleitungs-Optionen“ eingefügt.

2. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) W 2-Professuren mit Tenure Track auf W 2 und W 3-Professuren mit Tenure Track auf W3 können ausschließlich in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, die beide auf fünf Jahre befristet sind, besetzt werden. W2-Professuren können auch als Tenure Track auf W3 in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis besetzt werden, wobei die Befristung fünf Jahre beträgt. Ebenfalls können W2-Professuren in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis besetzt werden mit Überleitungsmöglichkeit auf W3 basierend auf einer Evaluation der Qualifikation und Überleitung analog zum Tenure Track Verfahren.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 10.05.2020.

Düsseldorf, den 27.05.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.